

Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Herausgeber: Rosa
Band: - (2003)
Heft: 27

Artikel: Gleiche Rechte für Mann und Frau, eine Fortsetzungsgeschichte
Autor: Hägi, Silke
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleiche Rechte für Mann und Frau, eine Fortsetzungsgeschichte

von Silke Hägi

Als wichtiger Meilenstein in der schweizerischen Geschichte der Gleichberechtigung darf die Annahme des Gleichstellungsartikels von 1981 gelten. Eine anhand von Presseartikeln durchgeführte Recherche soll den langen Weg der damals mutig gestarteten Gleichstellungsinitiative bis hin zur Abstimmung des bundesrätlichen Gegenvorschlags nochmals beleuchten und einige Emotionen rund um den Abstimmungskampf aufzeigen.

Als 1919 im schweizerischen Parlament zum ersten Mal über das Postulat «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» diskutiert wurde, stimmte der damalige Rat diesem zwar einstimmig zu, doch das (männliche) Stimmvolk lehnte ein solches Gesetz in der Folge ab, wenn auch nur knapp. Es sollten noch über sechzig Jahre vergehen, bis der Lohngleichheitsgrundsatz im Rahmen des Gleichstellungsartikels 1981 in die schweizerische Bundesverfassung verankert werden konnte. Daran hatten auch internationale Konventionen, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO zustande gekommen waren, nicht viel ändern können. Fanden diese ihre Zustimmung bei den eidgenössischen Räten doch meist Jahrzehnten später.¹

Untersuchung über die Stellung der Schweizer Frau

Aber nicht nur die Lohnungleichheit beschäftigte das schweizerische Parlament über Jahrzehnte hinweg immer wieder. Die Differenz der Geschlechter wurde auch in anderen Bereichen zum Politikum: gesetzlicher Sonderschutz für Frauenarbeit, das Frauenstimmrecht, das Ehrerecht, die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches und die Mutterschaftsversicherung.

Um der sozialen Diskriminierung der Frau in der Schweiz jedoch glaubwürdig entgegentreten zu können, brauchte es wissenschaftliche Untersuchungen und Fakten. Diese fehlten aber lange. Erst 1966 stellte die nationale schweizerische UNESCO-Kommission eine Arbeitsgruppe zusammen, um eine soziologische Untersuchung über die Stellung der Frau in der Schweiz durchzuführen. 1974 erschien dazu ein Bericht von Thomas Held und René Levy. Die Studie belegte die

untergeordnete Stellung der Frau in der Schweiz in Familie, Politik, Bildung und Beruf. Als der Bericht 1975 am 4. Frauenkongress in Bern ausgewertet wurde, war die Reaktion unerwartet gross. Fünfzehn Frauen wagten daraufhin den Versuch einer Situationsänderung und starteten die so genannte Gleichstellungsinitiative.

Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau»

In ihrem Initiativtext forderten sie gleiche Rechte und Pflichten für Frau und Mann, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Chancengleichheit in Erziehung, Schule und Beruf und gewährten dem Staat eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Mit diesen Forderungen hatten die Frauen einerseits viele Skeptiker auf ihrer Seite. So schrieb etwa das Aargauer Tagblatt noch im Januar 1977: «Im Initiativkomitee kein Mann (Männer sind nicht immer gleichberechtigt) aber fünfzehn Frauen. Unter diesen fünfzehn findet sich keine einzige Parlamentarierin. [...] Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich die Initiative nicht überhaupt kontraproduktiv auswirken könnte.»² Andererseits fanden sich genügend gültige Unterschriften, um die Initiative beim Bund im Dezember 1976 zu deponieren. Die meisten Unterschriften stammten aus Zürich, die wenigsten kamen aus dem Kanton Wallis. Die Bündner Zeitung und das Aargauer Tagblatt wissen auf diese geringe Anzahl Unterschriften auch keine Antwort sondern berichten lediglich, «dass trotz der in Frauenfragen sehr rührigen Nationalrätin Gabrielle Munchen [Kanton Wallis] nur 307 Unterschriften hereinkamen, obwohl man in 29 Gemeinden sammelte.»³

Reaktionen auf die Initiative

Dieser Umstand lässt sich nach der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch das EJPD besser verstehen: Der Kanton Wallis verzichtete 1978 nämlich als einziger Kanton auf eine von offizieller Stelle eingeforderte Stellungnahme! Aber auch die meisten anderen Kantone sahen in dem neu formulierten Verfassungsartikel nur eine bürokratische Mehrarbeit.

Allerdings waren die Beweggründe, warum diese Mehrarbeit zu vermeiden gewesen wäre, nicht in allen Kantonen die gleichen. Sahen z. B. der Kanton Aargau, Thurgau und Appenzell Innerrhoden das geltende Rollenverständnis in Gefahr, wusste der Kanton Bern nach einer intern durchgeführten Befragung (bei welcher ausschliesslich Männergremien befragt worden waren!), dass ein echtes und dringendes Bedürfnis nach einer

Änderung bezüglich des Verfassungsartikels nicht bestehen würde.⁴

Bundesrätlicher Gegenvorschlag

Nach einer breit angelegten Untersuchung vertrat der Bundesrat 1979 in seiner Botschaft zur Initiative hingegen eine andere Meinung. Er bekannte, dass in der Schweiz Frau und Mann rechtlich und faktisch nicht gleich behandelt und gleich berechtigt wurden. Da er den Initiativtext jedoch nicht in seiner Form akzeptieren wollte und vor allem die Übergangsfrist von fünf Jahren kritisierte, schlug er als Gegenvorschlag den Artikel 9 Absatz 3 aus dem Expertenentwurf der totalrevidierten Bundesverfassung vor. Dieser lautete: «Mann und Frau sind gleich. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.»

Durch den Gegenvorschlag wurde die Vorlage «neutralisiert»: Die rechtliche Gleichberechtigung war nun nicht mehr nur eine Zwängerei aus «Emanzenkreisen», sondern wurde politisch vertretbar und diskutabel, ebenso die Tatsache, dass die Schweiz mit ihrer geltenden Verfassung hinsichtlich der Gleichberechtigung dem internationalen Standard hinterherhinkte.

Der Gegenvorschlag wurde von den bürgerlichen Frauen begrüßt, was den Bundesrat fortschrittlich und aufgeschlossen erscheinen liess. In den Parteien war man zunehmend bemüht, das Anliegen um Gleichberechtigung in die Parteiprogramme aufzunehmen. Der Gegenvorschlag wurde daher bis auf wenige Ausnahmen von allen Parteien unterstützt. Trotz einzelner Einsprüche, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, empfahlen die beiden Kammern die Vorlage schliesslich zur Annahme. Um bei einer Abstimmung ein doppeltes Nein zu vermeiden, zog das Initiativkomitee ihre Vorlage zurück und empfahl dem Volk die Annahme des bundesrätlichen Gegenvorschlages.

Eitel Fried und Freude?

Damit war die Abstimmung um den neuen Verfassungsartikel aber keineswegs gewonnen. Trotz der geltenden offiziellen Meinung kursierten auf der einen Seite in den Presseartikeln immer noch frauenfeindliche Argumente gegen den Gleichstellungsartikel, unterschwellig wurde Angst geschürt, indem auf die finanziellen Verluste der Schweizer Wirtschaft bei einer vollständigen Gleichberechtigung hingewiesen und die Aufhebung der Hausfrau als Verlust eines schweizerischen Statussymbols

beschworen wurde. Auf der anderen Seite drohte bei dem breiten parlamentarischen Konsens das Feuer für einen gewinnenden Abstimmungskampf auszulöschen.

Um das zu verhindern wurde die überparteiliche Interessengemeinschaft (*in*) gegründet, welche beabsichtigte, die Bevölkerung über den zu ergänzenden Artikel 4 Absatz 2 zu informieren und dessen Annahme bei der Volksabstimmung zu sichern. Aber auch die Arbeit von (*in*) gestaltete sich nicht einfach. 1981 mochte sich niemand mehr gross gegen ein anerkanntes Gerechtigkeitsprinzip aussern, obwohl alte Argumente gegen eine Gleichstellung noch in der Luft waren, wie z. B. der fehlende militärische Dienst der Frauen.

Von völlig unerwarteter Seite fand (*in*) schliesslich Unterstützung. Mit dem stark rechtstehenden *Komitee gegen Gleichmacherei*, einer Aktion für freie Meinungsbildung, machte sich nämlich auch die Gegenseite stark. Zwar gehörten dem Komitee nur 33 aufgeführte Mitglieder an, doch brachten diese so schlagkräftige Argumente zusammen wie «staatlich verordnete Unisex-Theorie», «halbierte Eheleute», «Kollektiv statt Familie» und «wie in Russland Frauen auf dem Bauplatz».

Eine solche Argumentation liess zwar kein Abwagen von Für und Wider zu und beabsichtigte auch keine politische Diskussion, dennoch konnte eine Plattform dazu geschaffen werden, solchen Schlagwörtern sachlich zu begegnen und wissenschaftlich breit abgestützte Proargumente zu verbreiten. Trotz des Grossaufgebotes an Stimmenwerberinnen und Stimmenwerber auf der Proseite, fiel die Stimmabteiligung ab 14.Juni 1981 mit 34% relativ gering aus. Aber die 60% Ja-Stimmen weisen dennoch darauf hin, dass die Argumente der Proseite überzeugt hatten.

Die 1951 von der UNO angenommene Konvention 100, Übereinkommen über gleichen Lohn für gleiche Arbeit, wird in Bern erst nach der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts 1972 angenommen.

ANMERKUNGEN

¹ Die 1951 von der UNO angenommene Konvention 100, Übereinkommen über gleichen Lohn für gleiche Arbeit, wird in Bern erst nach der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts 1972 angenommen.

² Vgl.: «Fraueninitiative weckt Illusionen», in: Aargauer Tagblatt, 19.01.1977.

³ Bündner Zeitung 06.01.1977 und Aargauer Tagblatt 19.01.1977.

⁴ Vgl. «Die seltsame Haltung des Berner Regierungsrates» in: Berner Tagwacht, 06.05.1978.

AUTORIN

Silke Hägi 1976, Primarlehrerin, 1997-2003 Studium in allgemeiner Geschichte, Politologie und Philosophie in Zürich und Perugia (It). silhaegi@hotmail.com